

D.

Die wegen gänzlicher Tilgung der zweiprocentigen Kammercreditkassenschuld zu treffende Einleitung betreffend.

In der, mittelst allerhöchsten Decretes vom 8. Februar 1843, erfolgten Vorlage an die Ständeversammlung über die Eisenbahnangelegenheit hat die Staatsregierung (vergl. Landt. Act. IV. Abth. S. 72) bereits die Rathslichkeit angedeutet,

„auf baldige Abwicklung der noch vorhandenen Kammercreditkassenschuld — jetzt noch etwa 450,000 Thaler — hinzuwirken, und deshalb die geeigneten Mittel zu ergreifen, damit die dazu im Budget stehenden circa 60,000 Thaler jährlich betragenden Zins- und Tilgungsmittel für eine etwa erforderliche Anleihe soweit thunlich bis zum Eintritt der nächsten Finanzperiode verfügbar gemacht werden;“

es ist auch für den Fall, daß hierauf überhaupt näher eingegangen werden sollte, weitere Mittheilung in solcher Beziehung vorbehalten geblieben.

Läßt sich nun aber nach dem Stande der neuesten Verhandlungen über diese Angelegenheit mit noch größerer Bestimmtheit, als damals, voraussehen, daß die Staatskasse vielleicht in nicht gar ferner Zeit mit nicht unbeträchtlichen Geldmitteln dabei einzutreten haben werde, so liegt darin zugleich für die Staatsregierung ein verstärkter Anlaß, die Möglichkeit zu deren Beschaffung in Zeiten gehörig sicher zu stellen. In dieser Beziehung wird es daher auch ganz sachgemäß erscheinen, wegen Verwirklichung der obangedeuteten Maßregel nach Befinden noch vor Eintritt der nächsten Finanzperiode behufige Einleitung zu treffen.

In dem Postulate cap. 2. a. und b. des neuen Ausgabe-Budget ist zugleich derjenige Betrag von etwas über 60,000 Thaler jährlich mitenthaltend, welchen die verzinsliche, dormalen nur noch aus zweiprocentigen Obligationen bestehende, Kammercreditkassenschuld in Anspruch nimmt. Selbige ist, mit dessen Hülfe, und seitdem, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. März 1840 (Gesetz- und Verordn. Blatt v. J. 1840, S. 20), das dießfallige frühere Etatsbedürfnis, nach gänzlicher Einziehung der dreiprocentigen Scheine, unverkürzt auf die zweiprocentigen verwendet wird, einschließlich des Termins Michaelis 1842 bis auf nominell 442,950 Thlr. — im Zwanzigguldenfuße, wovon dormalen:

147,150 Thlr.	— —	im Besitze der Hauptstaatskasse und folglich
295,800	= — —	annoch im freien Verkehr befindlich sind,

uts.

herabgebracht und würde, dem jetzigen Tilgungsplane entsprechend — vergl. Beilage sub II — im Oftertermine 1851 vollends ganz zur Abzahlung gelangen.

Je schneller aber die letztere von Statten gehen könnte, desto eher würde das der Kammercreditkassenschuld gegen-

wärtig gewidmete Etatsquantum für andere Zwecke verfügbar werden.

Nun liegt zwar zunächst nicht in der Absicht der Regierung, jenes Quantum als Zins- und Tilgungsfonds einer förmlichen Anleihe für das Eisenbahnwesen zu bezeichnen; wohl aber würde man damit im Stande sein, einen nicht unbeträchtlichen laufenden Beitrag zu den aus der Staatskasse auf das Eisenbahnwesen zu verwendenden Ausgaben zu erlangen.

Die zu einer solchen Operation erforderlichen Geldmittel werden einstweilen durch die annoch anzufertigenden Kassenbilletts und die auf die verfügbaren Kassenbestände zu weisenden Bewilligungssummen für Eisenbahnen gedeckt werden können, indem letztere, namentlich auch was die Ausgaben für die baierisch-sächsische Bahn betrifft, nur nach und nach zur Abhebung kommen werden, und bis zu Eintritt des vollen Bedarfs in solcher Beziehung, der für die Abwicklung der Kammercreditkassenschuld zu bestreitende Aufwand theils durch das damit zu erzielende Ersparnis bei der budgetmäßigen, laufenden Ausgabe, theils durch die sonstigen Verwaltungüberschüsse auf die vorige und jetzige Finanzperiode, ohne Schwierigkeit zu ergänzen, übrigens aber auch auf solche Weise zugleich eine Gelegenheit dargeboten sein wird, den für den Augenblick entbehrlichen Theil der disponiblen Kassenbestände, durch Tilgung jener verzinslichen Staatsschuld, einstweilen nutzbar anlegen zu können. Zwar ließe sich andererseits vielleicht dagegen einwenden, daß möglicherweise vom Jahre 1846 ab die Regierung auch in den Fall kommen könne, den Betrag der Vorausbezahlungen für die Kammercreditkassenschuld pro 1846¹/₂ anderwärts erborgen und sodann zu 3 Procent, statt zeitweilig zu 2 Procent, verzinsen zu müssen. Abgesehen jedoch von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Voraussetzung — indem, wenn die Zahlung nicht von größerem Belange, als die vorliegende, die Mittel dazu sich jederzeit in der Staatskasse vorfinden dürften, ohne deshalb einen besonderen Zinsaufwand zu veranlassen — so erscheint auch der in Frage kommende Zinsverlust an und für sich nicht von großer Erheblichkeit. Derselbe würde nur etwa die auf die Jahre 1846 bis 1851 zu gewährenden Zinsen betreffen, welche laut der Beilage II zusammen 16,023 Thlr. 12 gr. im Zwanzigguldenfuße betragen, wovon aber zunächst ungefähr der dritte Theil mit 5,341 Thlr. 4 gr. wegen der bereits bei der Hauptstaatskasse vorhandenen Kammercreditkassenscheine außer Ansatz zu lassen ist, so daß selbst, wenn der nach Obigem vorauszusetzende, keineswegs wahrscheinliche, Fall eintreten sollte, doch immer nur wegen der übrigen 10,682 Thlr. 8 gr. eine Nothwendigkeit vorliegen würde, diesen Betrag um die Hälfte, oder um 1 Procent von $\frac{2}{3}$ des annoch zu verzinsenden zweiprocentigen Kapitals, folglich um

5,341 Thlr. 4 gr. im Zwanzigguldenfuße

zu verstärken. Ein derartiger Mehraufwand dürfte aber kaum einen zureichenden Grund abgeben, um damit die Veranstaltung einer an sich als zweckmäßig anerkannten Vorbereitungsmaßregel für weitere Geldoperationen zu rechtfertigen; auch würde jedenfalls dagegen der Wegfall desjenigen Regieaufwandes in Anschlag zu bringen sein, den eine längere Fortdauer der Kammercreditkassenschuld etwa verursacht.

Daß der Inhalt des Avertissements der vormaligen Kammercreditkassen-Commission vom 11. April 1821 einer zeitigen Abwicklung dieser Schuld nicht entgegenstehe, ist be-